



# Hauptsatzung für die Stadt Varel

in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2013

## Präambel

In der Hauptsatzung wird weitestgehend auf die Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet. Sie enthält Ausführungen zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Zweifelsfall gilt das NKomVG.

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtspersönlichkeit und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Varel.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 14.05.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Varel zeigt eine silberne Stadtmauer mit Turm und Torbogen in ultramarin-blauem Felde. Die Mauerstriche sind schwarz. Rechts vom Turm befindet sich eine goldene Rose und links vom Turm ein goldenes Ankerkreuz. Im Torbogen liegt ein nach links neigender goldener Anker.
- (2) Die Farben der Stadt Varel sind: Weiß-Blau.  
Die Flagge der Stadt Varel zeigt ein weißes Kreuz auf blauem Hintergrund.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Varel.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
  - f) der Erlass von Ansprüchen über 30.000,00 € und die Niederschlagung von Ansprüchen über 30.000,00 €.
- (2) Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.

#### **§ 4 Ausschüsse**

Die Bestimmung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen oder Vertreter untereinander vertreten.

#### **§ 5 Beamte auf Zeit**

Es wird eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat berufen.

#### **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 7

### Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören neben den nach §§ 85 und 86 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, ferner:

1. die Stundung und Verrentung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben;
2. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,00 € und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,00 €
3. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 3.000 € nicht übersteigen.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.varel.de](http://www.varel.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet mit Hinweis auf die Internetadresse ist in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützigkeits - nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden abweichend von Abs. 1 in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützigkeits veröffentlicht. Ergänzend erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützigkeits hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 9

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Varel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Varel, 13.03.2013

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister